

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 47

Artikel: Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dampf und Speisebunzt die Mahlzeiten einzunehmen. In neuerer Zeit versteht man es besser, namentlich in Einfamilienhäusern, die Wohnküche besser, praktischer und etwas heimelig einzurichten. Wo die Wohnküche aus irgendeinem Grunde besteht oder erstellt wird, sollte man den Esstisch und die zugehörigen Bänke in einer Nische oder in einem Erker unterbringen. (Schluß folgt.)

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung.

(Schluß.)

Der berufliche Unterricht.

Ganz besonders wertvoll ist die einheitliche, und wie wir sagen dürfen, großstämmige Regelung des beruflichen Unterrichtswesens durch das neue Gesetz. Dahin dürfen wir wohl auch die gesetzliche Verankerung der Vorlehre rechnen, wie sie mit so ausgezeichnetem Erfolg in Basel und in Genf bereits erprobt worden ist. Das Gesetz bestimmt, daß eine solche Vorlehre auf die Lehrzeit anzurechnen sei. Es handelt sich bei der Vorlehre um Fachkurse von der Dauer eines Jahres, die bloß die allgemeinen technischen Grundlagen einer ganzen Berufsgruppe vermitteln (Holzbearbeitung, Metallbearbeitung) und so dem jungen, oft noch unentschiedenen Kursteilnehmer ermöglichen, sich in der Praxis selber ein Bild seiner Fähigkeiten und eines für ihn passenden Berufes zu machen.

Minderjährige, die zur Ausbildung für einen unter das Gesetz fallenden Beruf in der Lehre stehen, sind verpflichtet, eine Berufsschule nach Maßgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes regelmäßig zu besuchen. Die Organisation des beruflichen Unterrichtes im Rahmen dieses Gesetzes ist Sache der Kantone. Der obligatorische Unterricht ist durch sachkundige Lehrkräfte zu erteilen. Die Lehrpläne sind den einzelnen Berufen anzupassen und bedürfen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde. Der obligatorische Unterricht darf nicht auf die Zeit nach 20 Uhr und nicht auf Sonn- und Festtage verlegt werden. Der Betriebsinhaber hat den Lehrling zum Besuch des beruflichen Unterrichtes anzuhalten und ihm dafür die nötige Zeit freizugeben.

Das ideale Postulat, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter 18 Jahren auf das Obligatorium des beruflichen Unterrichtes zu verpflichten, wurde aus rein praktischen Gründen schon im Vorentwurf fallen gelassen. Dagegen wurde in das Gesetz immerhin die Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen Hilfsarbeiter, die in einem unter das Gesetz fallenden Beruf mindestens ein Jahr lang angelernt worden sind, das Recht zum Besuch der obligatorischen Berufsschulen haben sollen. Freiwillige Teilnehmer, die nicht Lehrlinge sind, werden kaum hemmend auf den Unterricht wirken, wie das von solchen jungen Leuten befürchtet wird, die nicht Lehrlinge sind, aber von Gesetzes wegen doch zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschule verpflichtet würden.

Wertvoll ist die gesetzliche Fundierung von Fachkursen für Lehrlinge (Gärtnerfachkurse, Schreinerfachkurse). Solche Kurse können die beruflich theoretische Ausbildung in bestimmten Berufen in der stillen Saison zusammenfassen und so die Lehrzeit rationell einteilen, wie das bereits im Zürcher Oberland in einer Reihe von Berufen so erfolgreich versucht worden ist. Solche Fachkurse können auf Vorschlag der betreffenden Berufsverbände an Stelle des Schulunterrichtes obligatorisch erklärt werden.

Der Ausbildung der Lehrkräfte an den beruflichen Fortbildungsschulen wird in Zukunft die größte Aufmerk-

samkeit geschenkt und die Anstellung von Gewerbeschullehrern im Hauptamt wird dank der neuen Regelung stark gefördert werden. Wertvoll für die Betriebsinhaber ist die Bestimmung, daß bei der Festsetzung der Stundenpläne auf die Bedürfnisse der Betriebe Rücksicht zu nehmen sei.

Das Prüfungswesen.

Die Lehrlingsprüfungen sind grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bundesrat kann aber einem Berufsverband auf dessen Vorschlag die Veranstaltung der Lehrlingsprüfungen übertragen und ihm alle Prüflinge des betreffenden Kreises zur Prüfung zuweisen. Der Berufsverband erhält damit öffentlich-rechtliche Funktionen auf diesem Gebiet, ähnlich wie die Handwerkskammern in Deutschland und Österreich. Als Voraussetzung für die Übertragung muß deshalb gefordert werden, daß er die nötige Gewähr für sachkundige und unparteiische Durchführung bietet; er hat darüber ein Reglement aufzustellen und dieses dem Bundesrat zu unterbreiten; endlich ist dem Bundesrat und der zuständigen Kantonsbehörde nach dem Entwurf das Recht vorbehalten, sich in der Prüfungskommission durch Experten vertreten zu lassen, um unmittelbaren Einblick in die Art der Durchführung zu gewinnen. Die Übertragung kann an Organisationen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer erfolgen, wie auch bisher schon Organisationen beider Art mit Erfolg diese Prüfungen durchführten (einerseits Metzger- und Konditorenverband usw., andererseits Kaufmännischer Verein). Gemischte Organisationen werden in der Regel ganz besonders zur Übernahme solcher Aufgaben geeignet sein.

Wer die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis. Dieses wird von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt. Hat der Prüfling die Lehrzeit noch nicht beendet, so wird ihm das Fähigkeitszeugnis erst nach deren Abschluß ausgehändigt. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt seinen Inhaber, sich als gelernten Berufsangehörigen (gelernten Mechaniker, kaufmännischen Angestellten, gelernte Schneiderin usw.) zu bezeichnen. Wer sich die Bezeichnung anmaßt, ohne im Besitz des Fähigkeitszeugnisses zu sein, ist strafbar. — Selbstverständlich gilt diese Bestimmung nicht rückwirkend, sodaß kein Berufstätiger fürchten muß, um seine wohl erworbenen Rechte und Titel gebracht zu werden.

Der Bundesrat kann einen ausländischen Fähigkeitsausweis dem Fähigkeitszeugnis im Sinne dieses Gesetzes gleichstellen. Voraussetzung dazu ist, daß der betreffende Staat Gegenrecht hält.

Neu und bedeutsam ist die eidgenössische Ordnung der höhern Fachprüfungen. Die Berufsverbände können unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich anerkannte Meisterprüfungen oder andere höhere Fachprüfungen veranstalten (diplomierter Buchhalter beispielsweise). Zu den Prüfungen ist jeder Schweizerbürger zuzulassen, der in vollen Ehren und Rechten steht, das Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit dem Abschluß der Lehrzeit mindestens drei Jahre im Beruf tätig gewesen ist. Ausländer sind den Schweizerbürgern dann gleichzustellen, wenn der betreffende Staat Gegenrecht hält. Wer die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält ein Diplom. Auf Vorschlag des zuständigen Berufsverbandes kann bestimmt werden, daß der Inhaber des Diploms zur ausschließlichen Führung eines Titels berechtigt ist. Der Titel ist im Reglement vorzusehen, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf (diplomierter Installateur oder auch der Meistertitel: Schreinermeister usw.). Die Namen der Diplomhaber werden veröffentlicht und nach Berufen geordnet in ein Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht. Die höheren Fach- und Meisterprüfungen verdienen ganz be-

sondere Förderung und werden wesentlich zur Hebung des Handwerks und Gewerbes beitragen.

Die Bundesbeiträge an das berufliche Bildungswesen.

Es heißt: Wer zahlt, befehlt. Der Bund hat bis heute zwar bezahlt, aber nicht befohlen, auf dem ganzen Gebiet der beruflichen Bildung. Nun, da er beabsichtigt, entscheidend bei der Förderung der Berufsbildung mitzureden, will er nicht etwa den Spieß umkehren, sondern in generöser Weise mit seinen finanziellen Mitteln dort ausbilden, wo die bescheidenen Kräfte der Gemeinden und Kantone nicht ausreichen, um etwas Erfolgversprechendes zu schaffen. Der Bund fördert die berufliche Ausbildung durch Beiträge an den Betrieb öffentlicher und gemeinnütziger Bildungsanstalten und Kurse, die der Ausbildung in den unter das Gesetz fallenden Berufen dienen, einschliesslich Vorlehr- und Umlehrcursen, sowie Meisterkursen und andern höhern Fachkursen. Ausdrücklich bemerkte Dr. Böschenstein, daß die berufliche Ausbildung in der Hauswirtschaft ebenfalls unter diesem Titel unterstützt werde, ebenso die sozialen Frauenschulen etc.

In zweiter Linie wird der Bund die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften für diese Bildungsanstalten und Kurse subventionieren. Damit ist ein altes Postulat des schweizerischen Gewerbelehrerverbandes erfüllt. Selbstverständlich übernimmt der Bund auch einen Teil der Kosten für die von ihm gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen. In besonderen Fällen unterstützt der Bund auch andere Maßnahmen, die der beruflichen Ausbildung dienen, wie Reise- und Unterhaltensschädigungen für Teilnehmer an Fachkursen, die eine den Teilnehmern sonst unzugängliche Ausbildung ermöglichen, Stipendien für Schweizer-Lehrlinge in Berufen mit Nachwuchsmangel und für Teilnehmer an Umlehrcursen, Herausgabe von Fachzeitschriften durch Berufsverbände. Ausdrücklich erwähnt die Gesetzesvorlage die Beiträge an Einrichtungen der Berufs- und Laufbahnberatung. Auch Neubauten von Gewerbeschulhäusern sollen in Zukunft beitragsberechtigt sein.

Das neue Gesetz wird, seine Annahme vorausgesetzt, natürlich nicht von einem Tag zum andern, sondern schrittweise und unter steter Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Berufsverbänden in Kraft gesetzt werden. Wenn alles seinen geordneten Gang geht, wird es noch auf Ende des laufenden Jahres Gesetzeskraft erlangen. Damit eröffnet sich die Aussicht auf einen neuen Aufstieg von Gewerbe und Industrie, denen durch einen planmäßigen Ausbau des beruflichen Bildungswesens das sichere Fundament des Gedeihens gegeben wird. Möge über dem großen sozialen Werk ein glücklicher Stern walten!

(„Der Freisinnige“)

Verbandswesen.

Präsidium des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der verdiente langjährige Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Dr. Eschumi, gedenkt als Verbandspräsident zurückzutreten. Die Ende Juli in Wädenswil stattfindende Jahresversammlung wird den Nachfolger zu wählen haben. Eine Vertrauensmännerversammlung des kantonale-bernerischen Gewerbeverbandes hat u. a. über die Nachfolge gesprochen, ohne indessen einen Beschluß betreffend Antragstellung zu fassen. Für die Neuwahl stehen verschiedene prominente Gewerbeführer,

so die Nationalräte Föf (Bern) und Schirmer (St. Gallen) im Vordergrund.

Margarither Spengler- und Installateur-Verband. Der Verband lud seine Mitglieder auf den 15. und 16. Februar zu einem Instruktionkurs über die Installationen und ihre Berechnung nach Aarau ein. Am Sonntagnachmittag fand die Generalversammlung des Verbandes statt. Zu den üblichen statutarischen Jahresgeschäften kam ein Vortrag von Herrn Dr. Gysler über die obbligatorische Meisterprüfung.

Totentafel.

† Eugen Schlatter, Architekt in St. Gallen, starb am 9. Februar im Alter von 56 Jahren.

† Heinrich Wegmann, Architekt in Zürich, starb am 11. Februar.

† Hans Arbüser, Wagnermeister in Chur, starb am 14. Februar im Alter von 72 Jahren.

Verschiedenes.

Neue Chorschelben für das Grossmünster in Zürich. Die Kirchengemeindeversammlung Grossmünster Zürich beschloß die Erstellung neuer Chorschelben mit rund 47,000 Franken Kostenaufwand; die drei großen Fenster sollen Christi Geburt darstellen.

Erstellung eines Schweizerhauses in Paris. Dem Bundesrat liegt eine Vorlage vor für die Subventionierung der Erstellung eines Schweizerhauses in der Pariser Cité Universitaire, wofür eine Sammlung der Auslandschweizerorganisation der neuen helvetischen Gesellschaft in der Schweiz 350,000 Fr. erbrachte, und die Schweizerkolonie in Paris 150,000 Franken zusammengekauert hat. Vom Bunde wird ein Beitrag von 100,000 Franken erwartet.

Literatur.

Vom wirtschaftlichen Bauen. 6. Folge. Herausgegeben von Regierungsbaurat Rudolf Stegemann, Leipzig. Im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen und des technischen Ausschusses des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Oktavformat. 172 Seiten. 116 Abbildungen im Text. Preis broschiert M. 6.—. Verlag Oskar Laube, Dresden.

Hatten sämtliche Artikel der fünften Folge dieser ausgezeichneten Bände das Thema der Zwischendecke behandelt, so gehen die sieben Abhandlungen der vorliegenden Schrift wieder etwas auseinander, sprechen aber alle von rein materialtechnischen und bautechnischen Problemen der Jetztzeit.

1. Die innere Erneuerung der Technik im Hochbau. R. Stegemann führt hier aus, wie Aufbau

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5561]

E. BECK, PIETERLEN

Dachpappen- und Teerproduktfabrik.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen. Die Expedition.